

gehalten, daß die erste Deputation die Sache in die Hand nehme, bin aber übrigens ganz damit einverstanden, wenn die Sache einfacher abgemacht werden kann, vielleicht bloß durch eine Erklärung der Kammer oder sonst wie, und würde sodann mit Genehmigung der Kammer meinen Antrag wieder zurückziehen.

Abg. v. Eriegern: Ich bin mit Dem, was der geehrte Antragsteller gegenwärtig uns mitgetheilt hat, im Wesentlichen vollständig einverstanden. Ich glaube, es ist für alle Kammermitglieder sehr wichtig, daß über den Sinn des §. 58 kein Zweifel in der Kammer obwalte, bekenne aber, daß ich nach der Wortfassung dieses Paragraphen mich der Ansicht hingebende, daß es wohl kaum erforderlich sein dürfte, auf authentische Interpretation der darin enthaltenen Bestimmung anzutragen. Ich glaube, daß diese Bestimmung sehr einfach ist, daß wir damit ganz gut auskommen können, muß aber um Erlaubniß bitten, dies umständlicher zu motiviren, indem ich glaube, es könnte dies wohl zu dem Resultate führen, daß die Kammer die Verweisung des Antrages des geehrten Abg. Erchenbrecher an eine Deputation nicht für nothwendig erachten möchte. Ich will daher jetzt noch darüber schweigen, ob der Vortrag darüber im entgegengesetzten Falle für die erste oder dritte Deputation gehören würde, zumal dies vorzüglich von dem Ermessen der Kammer abhängt. — Der §. 58 enthält im ersten und dritten Absätze Bestimmungen, die sich auf alle Arten von Anfragen beziehen. In dieser Hinsicht sind keine Beschränkungen getroffen. Es versteht sich dabei wohl von selbst, daß der Anfragende, der etwas vorbringt, auch die Gründe seines Vorbringens in der Kammer darzulegen haben muß. Der zweite Absatz bezieht sich bloß auf Anfragen an die Staatsregierung, auf Das, was man im engeren Sinne Interpellation nennt. In dieser Beziehung liegt allerdings in der Landtagsordnung eine bestimmte Beschränkung, die aber nur durch Abänderung des zweiten Satzes weggebracht werden könnte. Es ist dies nämlich die Beschränkung, daß jede Interpellation, ehe sie in der Kammer vorgebracht wird, vorher schriftlich niedergelegt sein muß bei dem Präsidium. Daraus folgt, daß zum Behufe dieser schriftlichen Niederlegung auch eine Motivirung in der Kammer nicht stattfinden darf. Wenn aber die drei Tage verfloßen sind, von denen im Paragraphen die Rede ist, dann kann die Interpellation in der Kammer vorgebracht werden, und kann sie dies, dann muß natürlicherweise dem Interpellanten auch das Recht gelassen werden, zur Erläuterung die Gründe anzugeben, von denen er ausgegangen ist. Das steht im §. 58, und ich glaube, es wird dadurch keine andere Beschränkung für die Kammermitglieder herbeigeführt, als die, welche in vieler Beziehung zweckmäßig scheint. Es handelte sich bei der fraglichen Bestimmung nur darum, ob die schriftliche Anmeldung vorher nothwendig sei. Die Gründe dafür sind in den Motiven zur Landtagsordnung besonders herausgehoben wor-

den. Im Berichte über diesen Gegenstand sprach sich die Deputation der ersten Kammer, als womit die diesseitige Kammer einverstanden war, in folgender Art aus:

„Zu §. 58.

Ueber Anfragen, auch Interpellationen genannt, enthält die provisorische Landtagsordnung nichts. Auch in dem Entwurfe von 1845 war eine Bestimmung darüber nicht aufgenommen. Von der damaligen Deputation der ersten Kammer erfolgte zwar ebenso wenig wie von der letztern selbst eine bezügliche Anregung. Aber die Deputation der zweiten Kammer hat die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift über die Interpellationen beantragt und sich dabei auf den allgemeinen Gebrauch fast aller constitutioneller Staaten, sowie auf die auch in Sachsen schon wirksam gewordene Praxis gestützt, auch angeführt, daß es ebenso sehr im Interesse der Regierung wie der Stände liege, Interpellationen zu gestatten, da nur auf solche Weise manche Angelegenheit ohne weitläufige Verhandlung abgethan werden könne und der Regierung Gelegenheit gegeben werde, irgend eine Maßregel vor dem Publicum zu rechtfertigen, die ohne ausdrückliche Erklärung und Darlegung der Motiven leicht zu Mißverständnissen führen könne.

Seit dieser Zeit sind nun allerdings auch Interpellationen an die Staatsregierung gerichtet und von derselben beantwortet worden. Auf Grund dieser Praxis hat nun auch in der jetzigen Vorlage die Regierung die Interpellationen zwar gestattet, solche aber aus den Seite 102 entwickelten Gründen mehrfach beschränkt.“

Diese Beschränkung geht nun eben dahin, daß Dem vorgebeugt werden soll, daß nicht etwa Gegenstände, welche die Regierung in Verlegenheit bringen können, sofort der Öffentlichkeit übergeben werden. Das ist einfach der Grund, warum eine schriftliche Anmeldung vorausgehen soll. Ich glaube, diese Beschränkung, der sich damals die Kammern unterworfen haben, indem sie den §. 58 annahmen, ist auch sehr gut. Wir müssen erwägen, daß es sehr viele Verhältnisse giebt, über die nicht sofort öffentlich gesprochen werden kann. Wenn aber die Interpellation einmal öffentlich ist, dann hat die Regierung kein Mittel mehr in den Händen, dafür zu sorgen, daß nicht die Kenntniß derselben sofort ins Publicum komme, sie kann dann nicht mehr mit Effect darauf antragen, den Gegenstand in geheimer Sitzung vorzubringen, denn nun ist die Sache schon veröffentlicht. Das ist im Wesentlichen der Grund, warum die Regierung ein Gewicht darauf setzte, keineswegs hat aber dabei die Idee vorgeschwebt, dem Interpellanten die Gelegenheit vorzuenthalten, umständlich seine Interpellation zu motiviren oder zu erläutern; er soll dies aber nur dann erst thun, wenn drei Tage verfloßen sind. Es ist dadurch der Regierung allerdings Gelegenheit gegeben, durch Verständigung die Interpellation zu beseitigen, obwohl dies selten der Fall sein wird. Gelingt es einmal, so ist das auch unschädlich, weil jedes andere Kammermitglied die Interpellation wieder aufnehmen kann. Der zweite Hauptpunkt, der hier in Betracht kommt, ist aber der, daß der Regierung dadurch die Möglichkeit gegeben ist, darauf hinzuwirken, daß eine Interpellation, die einen Punkt betrifft, der noch nicht